



## Schutzaltersgrenzen

### Der Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahre

Die Schutzaltersgrenze wird durch § 174 Abs.1 Ziff.1 StGB **auf 18 Jahre** erhöht, wenn der Täter das Abhängigkeitsverhältnis missbraucht. So ist ein Teamer strafbar, wenn er einer 17-jährigen Teilnehmerin einer Ferienfreizeit mit erheblichen Nachteilen droht oder Vorteile in Aussicht stellt und auf diese Weise sexuelle Handlungen erzwingt.

Darüber hinaus wird die Schutzaltersgrenze auch durch § 182 StGB auf 18 Jahre heraufgesetzt.

#### *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)*

*(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage*

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.*

*(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie*

- 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder*
- 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt,*

*wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(4) Der Versuch ist strafbar.*

*(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.*

*(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.*

Diese Vorschrift befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Jugendlichen unter 18 Jahre. Täter ist,

- wer unter **Ausnutzung einer Zwangslage** oder
- gegen **Entgelt** sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

Ist das **Opfer unter 16 Jahre** und der **Täter über 21 Jahre**, so reicht es zur Strafbarkeit, wenn die Tatperson die **fehlende Fähigkeit des Opfers** zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. In diesem Falle wird allerdings die Tat nur auf Antrag verfolgt oder wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung besteht.

Wenn Jugendliche

- über 16 Jahre alt sind,
- die sexuellen Handlungen freiwillig und nicht gegen Entgelt oder Ausnutzung einer Zwangslage erfolgen und
- das Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Betreuungsperson und dem Schutzbefohlenen nicht als Druckmittel verwendet wird,

macht sich die Betreuungsperson weder nach § 174 StGB noch nach § 182 StGB strafbar. Allerdings dürfen keinerlei Zweifel an der Freiwilligkeit bestehen.

Teamer sollten sich also beim Eingehen von sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen – auch wenn sie 17 Jahre alt sind – nicht nur aus pädagogischen Gründen sehr zurückhalten.

